

Bundesblatt

111. Jahrgang

Bern, den 15. Oktober 1959

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Ablauf der Referendumsfrist 13. Januar 1960

Bundesgesetz

betreffend

die Änderung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Flugunfalluntersuchungen)

(Vom 2. Oktober 1959)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1959¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948²⁾ über die Luftfahrt
(Luftfahrtgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 23

¹ Flugunfälle sind dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement auf dem raschesten Wege zu melden; verpflichtet hierzu sind das beteiligte Luftfahrtpersonal, die Organe der Luftpolizei und die Ortsbehörden.

2. Erste Massnahmen

² Die Ortsbehörden sorgen dafür, dass, abgesehen von den notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten, keine Veränderungen auf der Unfallstelle vorgenommen werden, welche die Untersuchung erschweren könnten.

¹⁾ BBl 1959, I, 1369.

²⁾ AS 1950, 471.

Art. 24

3. Flugunfall-
untersuchungen
a. Allgemeines

¹ Zur Abklärung der Umstände und Ursachen von Flugunfällen wird eine Flugunfalluntersuchung durchgeführt.

² Der Bundesrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die näheren Vorschriften über Organisation und Verfahren; er kann deren Anwendungsbereich auf schwerwiegende Vorfälle ausdehnen, die nicht zu einem Unfall geführt haben.

³ Form und Zulässigkeit von Untersuchungshandlungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Bundesstrafrechtspflege, sofern sie nicht von kantonalen Behörden nach kantonalem Recht vorgenommen werden.

⁴ Für zivil- und strafrechtliche Verfahren bleibt die Zuständigkeit der Kantone vorbehalten.

⁵ Die Untersuchungskosten trägt der Bund; sein Rückgriffsrecht auf Personen, die einen Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, bleibt vorbehalten.

Art. 25

b. Büro für
Flugunfall-
untersuchungen

¹ Beim Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement wird ein Büro für Flugunfalluntersuchungen gebildet.

² Das Büro für Flugunfalluntersuchungen führt in Verbindung mit der zuständigen Behörde des Kantons des Unfallortes die Voruntersuchung durch.

³ Das Büro für Flugunfalluntersuchungen kann auch aussenstehende Fachleute mit der Führung von Voruntersuchungen beauftragen.

Art. 26

c. Unter-
suchungs-
kommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Flugunfall-Untersuchungskommission, die sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

² Die Kommission hat die Aufgabe, die Untersuchungsberichte des Büros für Flugunfalluntersuchungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und den Schlussbericht zuhanden des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes zu erstellen; sie kann dem letzteren Empfehlungen für die Verbesserung der Flugsicherheit unterbreiten.

³ Der Präsident der Kommission entscheidet über Beschwerden gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis in der Führung von Voruntersuchungen.

⁴ Bei schweren Unfällen, die sich in der gewerblichen Personenbeförderung ereignen oder an deren Abklärung sonst ein besonders grosses öffentliches Interesse besteht, ist die Verhandlung der Kommission öffentlich.

⁵ Die endgültigen Untersuchungsberichte werden veröffentlicht; wer ein rechtliches Interesse glaubhaft machen kann, hat Anspruch auf Einsicht in die Akten abgeschlossener Unfalluntersuchungen.

⁶ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen der Grundsatz der Öffentlichkeit und das Akteneinsichtsrecht aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

II.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 2. Oktober 1959.

Der Präsident: **Eugen Dietschi**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 2. Oktober 1959.

Der Präsident: **Aug. Lusser**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 2. Oktober 1959.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

4460

Datum der Veröffentlichung: 15. Oktober 1959

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1960

Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Flugunfalluntersuchungen) (Vom 2. Oktober 1959)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1959
Date	
Data	
Seite	697-699
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.